

Der Hauseigentümergeverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 24. Juli 2009 an das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz die folgende Vernehmlassung zur Verordnung zum BG über die Stromversorgung eingereicht:

Vernehmlassung zur Verordnung zum BG über die Stromversorgung

Naturgemäss steht unser Verband in dieser Frage auf der Konsumentenseite. Aus dieser Sicht stehen für uns die Anliegen der Strombezügler im Vordergrund. Dabei legen wir in erster Linie Wert auf eine kostengünstige, wirtschaftliche und sichere Stromversorgung, welche vor allem auch dem technologischen und ökologischen Fortschritten Rechnung trägt.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für den Bau, die Erneuerung und den Betrieb des Leitungsnetzes. Hier stehen nach unserem Dafürhalten besonders

- Wirtschaftlichkeit
- Konkurrenz
- Sicherheit
- Innovation
- Fachkompetenz
- Vernünftige Administration

im Vordergrund. Diesen Vorgaben hat die Stromversorgungsverordnung in erster Linie Rechnung zu tragen.

Mit Bezug auf die Stromversorgung einschliesslich Netzbetriebung weist der Kanton Schwyz einige Besonderheiten auf, wobei vor allem auch von Region zu Region aus Traditionsgründen grosse Unterschiede bestehen. Der historischen Entwicklung, die zumindest teilweise durch heftige politische Grabenkämpfe geprägt ist, muss daher sowohl bei der Ausgestaltung der vorstehenden Verordnung wie auch beim Vollzug Rechnung getragen werden. Damit wollen wir selbstverständlich nicht einer Verfestigung der bestehenden Verhältnisse das Wort reden. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Grundsätzen sind wir aber der Meinung, dass bei der Netzzuteilung weder die alleinige Vergabe an einen Grossverteiler (fehlende Konkurrenz) noch die vollständige Überführung der Netze in die eigene Hand der Gemeinden oder Bezirke (mangelnde Bündelung der Kräfte) zum Ziel führen kann.

Vielmehr muss hier der bestmögliche Ausgleich der Interessenansätze unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse gefunden werden. Dies setzt aber eine breite politische Meinungsbildung und eine breitabgestützte Beschlussfassung voraus.

Wir sind daher der dezidierten Meinung, dass alle Anbieter bzw. EVU wie auch die Verbraucherorganisation bei der Netzzuteilung anzuhören sind und dass die Netzzuteilung nicht im Kabinett der Regierung, sondern durch parlamentarische Beschlussfassung im Kantonsrat zu erfolgen hat. In diesem Sinne beantragen wir eine entsprechende Anpassung von § 3 Vernehmlassungsvorlage.